

Drü-Dörfli-Ziitig

Informationen an die Einwohnerschaft von
Kappel, Uerzlikon und Hauptikon



INHALT

01	Rosmarie Gantenbein, Gemeinderätin
02	Aus den Verhandlungen des Gemeinderates
04	Agenda
05	Gratulationen
06	Gemeindeversammlung
36	Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden
37	Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken
38	Kindergartenweg Uerzlikon
40	Reformierte Kirche Kappel am Albis
51	Katholische Pfarrei Herz Jesu
53	Ausflug endete mit Trauma
55	TGO
56	Pro Senectute
60	Muki-Vaki-Treff Oberamt
61	Bananen in Kappel am Albis?
62	Kloster Kappel
64	Glöcknerinnen und Glöckner
65	Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
65	Nächste Ausgabe

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Schon halten Sie wieder die letzte Ausgabe für dieses Jahr in den Händen, ein untrügliches Zeichen, dass der Jahreswechsel naht. Ich hoffe, Sie konnten den goldenen Herbst genießen und sind nun für die Winterszeit gewappnet.

Traditionellerweise zieht man am Jahresende Bilanz über das abgelaufene Jahr. Diese fällt wohl bei jedem von uns anders aus. Als Gemeinderätin kann ich sagen, dass wir ein intensives Jahr erlebt haben. Endlich konnte mit dem Umbau des Schulhauses begonnen werden und wer schon selbst einen Umbau erlebt hat, weiss, was das bedeutet. Trotz sorgfältiger Planung tauchen immer wieder kleinere und grössere Überraschungen auf. Da gilt es dann, sofort zu handeln und Flexibilität bei allen Beteiligten ist gefragt. Bis jetzt ist aber alles gut über die Bühne gegangen und wir sind zuversichtlich, dass der Zeitplan eingehalten werden kann. Aber nicht nur mit diesem Projekt beschäftigten wir uns an unseren regelmässigen Sitzungen. Strassenbau, Entsorgungswesen, Sanierung Scheibenstand, Neuausrichtung im Sozialdienst, d.h. Wechsel zu Affoltern, Wohnungsbau, erforderten Entscheidungen, die nicht immer ganz einfach waren. Dies alles konnte nur dank gegenseitigem Respekt, Zuhören und fairen Diskussionen bewältigt werden. Und schon bin ich beim nächsten Grossereignis, den Wahlen 2018. Wie sie sicher wissen, finden im April 2018 im ganzen Bezirk die Behördenwahlen für die nächste Legislaturperiode statt. Auch in unserer Gemeinde gibt es kleinere und grössere Rochaden im Gemeinderat, in der Schulpflege, RPK und Kirchenpflege. Alle Gremien sind jetzt schon daran, die entstehenden Lücken wieder mit motivierten Leuten zu schliessen. Falls Sie also interessiert sind an einem öffentlichen Amt, melden Sie sich doch bitte bei der Gemeindeverwaltung betr. der Formalitäten. Was Sie mitbringen sollten ist Verständnis, Kritikfähigkeit, Konsensfähigkeit, Respekt im Umgang mit der Bevölkerung und den Kolleginnen und Kolle-

gen im Amt, ein offenes Ohr für die Anliegen und Anregungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger und vor allem Zeit! Wenn Sie sich angesprochen fühlen, kann ich Sie nur ermuntern, den Schritt zu wagen und sich der Wahl zu stellen. Es ist wichtig, dass die Ämter alle wieder besetzt werden, denn nur so können wir die Souveränität unserer Gemeinde bewahren.

Ebenfalls im kommenden Jahr steht eine wichtige Urnenabstimmung betreffend Spital an. Am 10. Juni 2018 stimmen wir über die Auflösung des Zweckverbandes und über neue Rechtsformen für die Langzeitpflege und Spital ab. Schon länger beschäftigen wir uns als Delegierte, aber vor allem die Betriebskommission und Spitalleitung, mit der Zukunft des Spitals Affoltern. Mit den Abstimmungsunterlagen werden Sie die nötigen Informationen erhalten. Schon jetzt ist aber klar, dass es auch eine emotionale Komponente zu diesem Thema gibt und es wird sich zeigen, dass Wunschdenken und Wirklichkeit weit auseinanderliegen können. Zur Auflösung des Zweckverbandes braucht es die Einstimmigkeit aller Gemeinden, eine grosse Hürde, die hoffentlich überwunden werden kann.

Da auch meine Amtstätigkeit im nächsten Jahr beendet sein wird, möchte ich mich hier bei Ihnen allen bedanken für die Unterstützung, Anerkennung, Lob aber auch Kritik. Gerade Kritik, wenn sachbezogen und fair ausgesprochen, kann helfen, allfällige Probleme aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und so zu Lösungen zu führen. Nicht vergessen möchte ich auf keinen Fall die Gemeindeschreiberin und die Mitarbeiterinnen auf der Gemeindeverwaltung. Ihnen gebührt Respekt und Dank für ihren Einsatz für uns Ratsmitglieder und auch die Bevölkerung. Herzlichen Dank!

Natürlich werden wir uns alle im Gemeinderat bis ans Ende der Amtszeit weiter für die Belange der Gemeinde wie bis anhin einsetzen.

Nun wünsche ich Ihnen eine gute Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Rosmarie Gantenbein, Gemeinderätin

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Nebst den als Fürsorgebehörde sowie im Steuerwesen zu behandelnden Geschäften, die einem besonders strengen Amts- bzw. Steuergeheimnis unterliegen, befasste sich der Gemeinderat an seinen Sitzungen im Wesentlichen mit folgenden Traktanden:

Baurechtliche Bewilligungen

Ordentliches Verfahren:

Bauherrschaft (Gesuchstellerin) und Grundeigentümerin: Politische Gemeinde Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis; Bauvorhaben: Schwermetallsanierung Kugelfang Schiessanlage Hauptikon, Kat.-Nr. 471, Hauptikon (Landwirtschaftszone).

Bauherrschaft (Gesuchstellerin): Politische Gemeinde Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis; Grundeigentümer: Elisabeth Berweger-Schneebeli und Karl Berweger sel., Kappelerstrasse 5, 8926 Uerzlikon, und Ida Ruckstuhl-Bührer, Witellikerstrasse 42, 8702 Zollikon, Bauvorhaben: Erstellung eines Trampelpfades zur Sicherung des Schulweges für Kindergartenkinder, Kat.-Nrn. 1187, 1421 und 1518 als Verbindung zwischen Hauptikoner- und Kappelerstrasse, Uerzlikon (Landwirtschaftszone).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Grundeigentümer: Daniela und Ignace Vuillemier, Birkenweg 7, 6340 Baar; Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus, Kat.-Nr. 1015, Tömlimatt, Kappel am Albis (Wohnzone 2).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Stockwerkeigentümer: Peter und Antonia Martinelli-Gasser, In den Wässern 3, 8926 Uerzlikon; Bauvorhaben: Einbau von zwei Dachfenstern, Assek.-Nr. 673, Kat.-Nr. 1291, In den Wässern 3, Uerzlikon (Kernzone B).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Grundeigentümer: David und Nicole Andermatt, Hausmattenweg 5, 8932 Mettmenstetten; Bauvorhaben: Abbruch Gebäude Assek.-Nr. 628 und Neubau Einfamilienhaus, Kat.-Nr. 1209, Albisstrasse, Kappel am Albis (Wohnzone 2).

Bauherrschaft (Gesuchsteller): Lucia und Ernst Galliker, Kappelerhof 10, 8926 Kappel am Albis; Grundeigentümer: Verein Kloster Kappel, Kappelerhof 1, 8926 Kappel am Albis; Bauvorhaben: Neubau Zweiraumlaufstall, Umbau bestehender Boxenlaufstall Assek.-Nr. 538 und Anbau von Aussenliegeboxen mit Pultdächern sowie Terrainveränderungen, Kat.-Nrn. 759 und 1272, Kappelerhof, Kappel am Albis (Kernzone A).

Anzeigeverfahren:

Bauherrschaft (Gesuchstellerin) und Grundeigentümerin: Politische Gemeinde Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis; Bauvorhaben: Energetische Sanierung der Gebäudehülle und Erweiterung Primarschulhaus, 2. Projektänderung (Fassadenanpassungen an den Fenstern), Kat.-Nr. 830, Tömlimatt, Kappel am Albis (Zone für öffentliche Bauten).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Grundeigentümer: Richard Antony Shelley und Fenella Kate Heaton-Watson, Baarerstrasse 8, 8926 Uerzlikon; Bauvorhaben: Neuanstrich Fassade und Setzen einer Hecke bei Gebäude Assek.-Nr. 282, Kat.-Nr. 690, Baarerstrasse, Uerzlikon (Kernzone B).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Grundeigentümer: Beat Moser, In den Wässern 6, 8926 Uerzlikon; Bauvorhaben: Umbau und Umnutzung zu Wohnung in Gebäude Assek.-Nr. 780, Kat.-Nr. 1411, In den Wässern, Uerzlikon (Kernzone B).

Bauherrschaft (Gesuchsteller) und Grundeigentümer: Gertrud und Ueli Buri-Wüthrich, Weiermattstrasse 27, 8926 Uerzlikon; Bauvorhaben: Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, 1. Projektänderung (innere Umorganisation der Wohnungsgrundrisse sowie Umgestaltung der Aussenbereiche, Kat.-Nr. 199, Weiermattstrasse, Uerzlikon (Kernzone B)).

Finanzen

Gemäss Verfügung der Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich sind die Finanzausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden festgelegt worden. Demnach stehen für 2018 folgende Beiträge zur Verfügung:

Ressourcenzuschuss	CHF 1'627'784	(VJ CHF 844'710)
Demografischer Sonderlastenausgleich	CHF 321'144	(VJ CHF 200'009)
Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich	CHF 180'732	(VJ CHF 200'009)
Total	CHF 2'129'660	(VJ CHF 1'224'009)

Die Schulgemeinden haben gegenüber der Politischen Gemeinde Anspruch auf Beteiligung am Ressourcenausgleich und auch am demografischen Sonderlastenausgleich. Somit partizipiert die Sekundarschule Hausen mit folgenden Anteilen: Ressourcenzuschuss CHF 319'743 (VJ CHF 165'925), Demografischer Sonderlastenausgleich CHF 27'308.00 (VJ CHF 24'712).

Der Gemeinderat genehmigte den Voranschlag 2018 des Dienstleistungscenter Amt (Dileca). Er weist einen Aufwand von CHF 3'446'600.00 und einen Ertrag von CHF 3'438'100.00 aus, was einen Aufwandüberschuss von CHF 8'500.00 ergibt. Zum Vergleich liegt der Voranschlag 2018 im Bereich der vorgängigen Voranschläge und Jahresrechnungen.

Der Gemeinderat sichert dem OK der diesjährigen Senioren Hobby-Ausstellung einen Betrag von CHF 500.00 als Defizitgarantie zu.

Der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte wurde ein Förderbeitrag in der Höhe von CHF 120.00 zugesichert.

Dem Beitragsgesuch der Stiftung Tixi Säuliamt wurde mit einem Betrag von CHF 1'110.00 (bzw. CHF 1.00 pro Einwohner) entsprochen.

Revision

Der Gemeinderat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den jeweiligen Kontrollberichten der Verwaltungsrevisionen GmbH über die vorgenommenen Sachbereichsrevisionen bei den Abrechnungen über die Prämienverbilligung bzw. -übernahmen sowie beim Geldverkehr. Die Berichte bestätigen, dass die geprüften Bereiche ordnungsgemäss geführt werden.

Schiesswesen

Die Firma Magma AG, die mit der Projektleitung für die Sanierung der Schiessanlage in Hauptikon beauftragt war, hat im Einladungsverfahren eine Submission durchgeführt.

Von den vier eingereichten Angeboten hat die Firma Ernst Höhener AG aus Obfelden das preisgünstigste eingereicht. Ihr wurde der Auftrag zum Preis von rund CHF 185'000.00 vergeben.

* * *

AGENDA

- DO** 02 07 11 01 Muki-Vaki-Treff
NOV DEZ JAN FEB *Kleiner Mühlesaal, 09.00 – 11.00 Uhr*
- DO** 02 Räbeliechtliumzug
NOV *18.00 Uhr*
- SA** 04 18 02 16 Abfallsammelstelle offen
NOV NOV DEZ DEZ *Sageli, 09.00 – 11.00 Uhr*
- DO** 09 Pro Senectute: Mittagstisch mit anssl. Spiel- / Jassnachmittag
NOV *Pfarrhauskeller, 12.00 – 17.00 Uhr*
- FR** 24 Gemeindeversammlung
NOV *Kleiner Mühlesaal, 19.30 Uhr*
- SO** 03 Ref. Kirche: Seniorennachmittag
DEZ *Kleiner Mühlesaal, 09.00 – 11.00 Uhr*
- DO** 14 Pro Senectute: Mittagstisch mit anssl. Spiel- / Jassnachmittag
DEZ *Pfarrhauskeller, 12.00 – 17.00 Uhr*
- DO** 24 Ref. Kirche: Christnachtfeier
DEZ *Kirche, 23.00 Uhr*
- SA** 06 Theatergruppe Oberamt: Theateraufführung mit Festwirtschaft
JAN *Gemeindesaal, 20.00 Uhr*
- SO** 07 Theatergruppe Oberamt: Theateraufführung mit Festwirtschaft
JAN *Gemeindesaal, 14.00 Uhr*
- MI** 10 Theatergruppe Oberamt: Theateraufführung mit Festwirtschaft
JAN *Gemeindesaal, 20.00 Uhr*
- DO** 11 Pro Senectute: Mittagstisch mit anssl. Spiel- / Jassnachmittag
JAN *Pfarrhauskeller, 12.00 – 17.00 Uhr*
- FR** 12 Theatergruppe Oberamt: Theateraufführung mit Festwirtschaft
JAN *Gemeindesaal, 20.00 Uhr*
- SA** 13 Theatergruppe Oberamt: Theateraufführung mit Festwirtschaft
JAN *Gemeindesaal, 20.00 Uhr*
- DO** 18 Blutspendeaktion
JAN *Gemeindesaal Weid, Hausen am Albis*
- DO** 08 Pro Senectute: Mittagstisch mit anssl. Spiel- / Jassnachmittag
FEB *Pfarrhauskeller, 12.00 – 17.00 Uhr*

GRATULATIONEN

Seit Erscheinen der letzten Drü-Dörfli-Ziitig im Juli 2017 konnten folgende Einwohner ein Jubiläum feiern:

ELISE WÜTHRICH

93. Geburtstag am 28. Juli 2017
Senevita Obstgarten, Affoltern am Albis

ROSMARIE HÜRLIMANN

85. Geburtstag am 13. August 2017
Oberdorfstrasse 25, Uerzlikon

Der Gemeinderat gratuliert den Jubilaren herzlich und wünscht ihnen für die Zukunft nur das Beste.





Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kappel am Albis werden eingeladen zur

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

auf Freitag, 24. November 2017, 20.00 Uhr,

in den kleinen Mühlesaal im Haus „Zur Mühle“, Kappel am Albis

(im Anschluss an die Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde – Beginn 19.30 Uhr)

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses 2018
2. Erlass kommunale Gebührenverordnung
3. Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH und Übernahme der Holzsnitzelheizanlage
4. Totalrevision Statuten Schulzweckverband Bezirk Affoltern.

Anfragen im Sinne von § 51 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Die vollständigen **Akten** liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

*Im Auftrag der Behörde
Gemeindeverwaltung Kappel am Albis*

Geschäft 1

Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses 2018

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 wird genehmigt; der Steuerfuss wird auf 85 % festgesetzt.

Weisung:

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 8'751'000 und einen Ertrag von CHF 5'403'000, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 3'348'000 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gesamtsteuerertrag (100 %) von CHF 2.6 Mio. wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 85 Prozent – entsprechend einem Steuerertrag von CHF 2'210'000 erhoben. Der resultierende Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung beträgt damit CHF 1'138'000, welcher dem Eigenkapital belastet wird.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 3'385'000, bestehend aus CHF 347'000 ordentlichen Abschreibungen und CHF 3'038'000 zusätzlichen Abschreibungen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 2'582'000 auf.

Steuerfuss

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde mit einem Steuerfuss von 85 Prozent verabschiedet.

* * *

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Voranschlag 2018 wurde durch den Gemeinderat fristgerecht verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss antragsgemäss festzusetzen.

* * *

Erläuterungen zum Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde

Laufende Rechnung

Im Einzelnen weist der Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung nach Funktionen) folgende grössere Abweichungen (über CHF 10'000) gegenüber dem Voranschlag 2017 aus:

Bezeichnung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung
--------------------	-----------------------------	-----------------------------	-------------------

Gemeindeverwaltung (Nettoausgaben)	405'000	435'000	30'000 (-)
--	---------	---------	------------

Begründung: Die Aufteilung des Personalaufwandes auf die anderen Funktionen wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Aufgrund interner Umverteilung der Arbeitspensen können die Besoldungskosten leicht gesenkt werden.

Verwaltungsliegenschaften (Nettoausgaben)	35'000	24'000	11'000 (+)
---	--------	--------	------------

Begründung: Der bauliche Liegenschaftenunterhalt sowie die Besoldungskosten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Diese waren im Voranschlag 2017 etwas zu tief budgetiert.

Kindergarten (Nettoausgaben)	181'000	215'000	34'000 (-)
--	---------	---------	------------

Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Dies wurde im Budget 2018 korrigiert.

Primarschule	864'000	1'003'000	139'000 (-)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Dies wurde im Budget 2018 korrigiert. Zudem wird die Entschädigung für die Schulleitung ab 2018 unter der Funktion Schulverwaltung verbucht. Die Mietkosten für die Kopiergeräte werden neu unter Schule Allgemein verbucht.

Schulliegenschaften u. Anlagen	202'000	226'000	24'000 (-)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Das Schulhaus Tömlimatt wird 2018 neu saniert sein. Somit fallen weniger Unterhaltsarbeiten an als in der Vergangenheit.

	219'000	127'000	92'000 (+)
--	---------	---------	------------

Schulverwaltung

(Nettoausgaben)

Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Zudem wird die Entschädigung für die Schulleitung ab Budget 2018 unter Schulverwaltung budgetiert.

Sonderschulung	232'000	264'000	32'000 (-)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Die Aufwendungen bei der Logopädie konnten erneut gesenkt werden. Zudem werden aufgrund der bekannten Fälle die externen Schulkosten tiefer ausfallen.

Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	182'000	200'000	18'000 (-)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Erwartete Ausgaben aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.

Ambulante Krankenpflege	83'000	66'000	17'000 (+)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Die Kosten bei der Spitex steigen an gegenüber dem Vorjahresbudget.

Jugend	82'000	60'000	22'000 (+)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Erwartete Ausgaben (Platzierung) aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	74'000	13'000	61'000 (+)
(Nettoausgaben)			

Begründung: Erwartete Ausgaben und Einnahmen aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.

Übrige Fürsorge	90'000	180'000	90'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Die sozialdienstlichen Aufgaben werden neu durch die Sozialabteilung der Gemeinde Affoltern betreut. Diese Neuorganisation führt zu massiv tieferen Kosten. Die Aufwendungen werden nach Fallzahlen verrechnet.</i>			

Gemeindestrassen	133'000	159'000	26'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Weniger geplante Belagsarbeiten aufgrund der bisherigen Erfahrungen.</i>			

Landwirtschaft	19'000	31'000	12'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Das Vernetzungsprojekt kostet weniger als im Vorjahr.</i>			

	3'937'000	7'266'000	3'329'000 (+)
Gemeindesteuern			
(Nettoeinnahmen)			
<i>Begründung: Basis für die Budgetierung der Gemeindesteuern sind die aktuell bekannten Faktoren in der laufenden Steuerperiode. Für das laufende Jahr wird mit einer Steuerfuss-senkung von 5 % gerechnet.</i>			
<i>Mindereinnahmen Steuern Rechnungsjahr: 40'000</i>			
<i>Mehreinnahmen Steuern frühere Jahre: 200'000</i>			
<i>Mehreinnahmen Quellensteuer: 10'000</i>			
<i>Mindereinnahmen Grundstückgewinnsteuer aufgrund ausserordentlicher Situation im Vor-jahr : 3'500'000</i>			

	1'782'000	1'033'000	749'000 (-)
--	-----------	-----------	-------------

Finanzausgleich
(Nettoeinnahmen)

Begründung: Aufgrund der Steuerkraftentwicklung 2016 und der Anzahl Minderjähriger fliesst dem Steuerhalt aus dem Finanzausgleich ein erneut höherer Beitrag aus dem Ressourcen-ausgleich sowie aus dem demographischen Sonderlastenausgleich zu als im Vorjahr. Der geographisch-topographische Sonderlastenausgleich bleibt in etwa unverändert.

Kapitaldienst	53'000	67'000	14'000 (+)
(Nettoeinnahmen)			
<i>Begründung: Die Senkung des internen Zinssatzes sowie der Wegfall von Bankzinsen führen zu Mindereinnahmen.</i>			

Abschreibungen (Nettoeinnahmen)	3'235'000	4'727'000	1'492'000 (-)
---	-----------	-----------	---------------

Begründung: Im Hinblick auf die neue Rechnungslegung per 1.1.2019 soll das Verwaltungsvermögen komplett abgeschrieben werden. Dies ist aufgrund der soliden finanziellen Lage tragbar.

(-) (Minderaufwand / Mehrertrag)
 (+) (Mehraufwand / Minderertrag)

Investitionsrechnung

Folgende Investitionen sind im Voranschlag 2018 enthalten:

Verwaltungsvermögen	Betrag in CHF
Revision BZO (2. Etappe)	30'000
Dachsanierung Gemeindesaal	200'000
Neues Feuerwehrfahrzeug	80'000
Schulhaussanierung Tömlimatt	1'900'000
Darlehen Spitex Knonaueramt	50'000
Tiefbauten Gemeindestrassen	220'000
Tiefbauten Gemeindekanalisation	20'000
ARA Knonau	82'000
Finanzvermögen	
Sanierung Wohnung Haus zur Mühle	50'000

* * *

Auszüge aus dem Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde

Übersicht S. 13-15

Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen S. 16

Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen S. 17

Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert S. 18-19

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresuebersicht (steuer) PG

	Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag	Voranschlag 2017 Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
Zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand laufende Rechnung	8'751'000	0	10'035'000	0
Ertrag lauf. Rech'g ohne Steuern Voranschlagsj.	0	5'403'000	0	7'552'000
Zu deckender Aufwandüberschuss	0	3'348'000	0	2'483'000
Total	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000
Steuerfuss / Steuerertrag				
Aufwandüberschuss (wie oben)	3'348'000	0	2'483'000	0
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100%	0	0	0	0
Fr. 2600000 (VJ Fr. 2500000)	0	0	0	0
Steuerertrag bei 85% (Vorjahr 90%)	0	2'210'000	0	2'250'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	0	0	0	0
= Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag				
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	0	1'138'000	0	233'000
= Entnahme aus dem Eigenkapital				
Total	3'348'000	3'348'000	2'483'000	2'483'000
Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	3'385'000	0	4'757'000	0

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresuebersicht(lauf R'g)2

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Haben	Rechnung 2017
	Soll	Soll		Soll
2. Laufende Rechnung				
Total Aufwand	8'751'000	10'035'000		5'950'593.39
Total Ertrag			9'802'000	6'808'999.43
Aufwandüberschuss	7'613'000		233'000	
Ertragsüberschuss	1'138'000			858'406.04
Total 2	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen				
a) Nettoinvestitionen				
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	2'682'000	3'760'000		628'414.35
Einnahmen im Verwaltungsvermögen			200'000	112'850.00
Nettoinvestitionen	2'582'000		3'560'000	515'564.35
Total 3a	2'682'000	3'760'000	3'760'000	628'414.35
b) Finanzierung I				
Nettoinvestitionen	2'582'000	3'560'000		515'564.35
Abschreibungen			4'757'000	235'564.35
Verwaltungsvermögen				
Aufwandüberschuss LR	1'138'000	233'000		
Ertragsüberschuss LR				
Finanzierungsfehlbetrag I		964'000		
Finanzierungsüberschuss				578'406.04
Total 3b	3'720'000	4'757'000	4'757'000	1'093'970.39

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresuebersicht(lauf R'g)2

	Voranschlag 2018 Soll	Voranschlag 2017 Soll	Haben	Rechnung 2017 Soll
4. Investitionen im Finanzvermögen				
a) Nettoveränderungen				
Ausgaben im Finanzvermögen	50'000	50'000		
Einnahmen im Finanzvermögen			50'000	
Nettoveränderung	50'000	50'000	50'000	
Total 4a	50'000	50'000	50'000	
b) Finanzierung II				
Nettoveränderung	50'000	50'000		
Finanzierungsfehlbetrag I	335'000			
Finanzierungsüberschuss I			964'000	578'406.04
Finanzierungsfehlbetrag II		385'000		
Finanzierungsüberschuss II				578'406.04
Total 4b	385'000	964'000	964'000	578'406.04
5. Veränderung Kapitalkonto				
Eigenkapital			10'055'918	8'535'070.77
Aufwandüberschuss LR	1'138'000	233'000		
Ertragsüberschuss LR				858'406.04
Eigenkapital Ende	8'684'918	9'822'918		9'393'476.81
Rechnungsjahr				
Bilanzfehlbetrag Ende				
Rechnungsjahr				
Total 5	9'822'918	10'055'918	10'055'918	9'393'476.81

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 0,1,...

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43	6'808'999.43
0	Behörden und Verwaltung						
	Nettoergebnis	906'000	302'000	952'000	316'000	904'573.45	268'279.65
			604'000		636'000		636'293.80
1	Rechtsschutz und Sicherheit						
	Nettoergebnis	257'000	65'000	242'000	62'000	183'526.70	65'873.55
			192'000		180'000		117'653.15
2	Bildung						
	Nettoergebnis	1'976'000	63'000	2'094'000	54'000	1'840'273.71	66'952.95
			1'913'000		2'040'000		1'773'320.76
3	Kultur und Freizeit						
	Nettoergebnis	24'000	24'000	28'000	28'000	13'679.75	13'679.75
4	Gesundheit						
	Nettoergebnis	364'000	3'000	364'000	3'000	326'122.95	3'642.45
			361'000		361'000		322'480.50
5	Soziale Wohlfahrt						
	Nettoergebnis	690'000	267'000	676'000	246'000	712'566.47	252'615.15
			423'000		430'000		459'951.32
6	Verkehr						
	Nettoergebnis	199'000	18'000	220'000	10'000	165'698.70	9'687.45
			181'000		210'000		156'011.25
7	Umwelt und Raumordnung						
	Nettoergebnis	408'000	363'000	303'000	258'000	367'244.88	317'458.88
			45'000		45'000		49'786.00
8	Volkswirtschaft						
	Nettoergebnis	45'000	109'000	56'000	108'000	37'458.40	106'452.10
			64'000		52'000		68'993.70
9	Finanzen und Steuern						
	Nettoergebnis	3'882'000	7'561'000	5'100'000	8'978'000	2'257'854.42	5'718'037.25
			3'679'000		3'878'000		3'460'182.83

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

V LR Arten 30,31,...

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG							
3	Aufwand	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43	6'808'999.43
30	Personalaufwand	8'751'000		10'035'000		5'950'593.39	
31	Sachaufwand	1'025'000		1'064'000		1'016'791.95	
32	Passivzinsen	1'106'000		1'181'000		983'916.82	
33	Abschreibungen	17'000		10'000		34'051.80	
35	Betriebs- und Defizitbeiträge	3'390'000		4'759'000		248'689.71	
36	Durchlaufende Beiträge	1'428'000		1'332'000		1'017'321.00	
37	Einlagen in Spezialfinanz. + Stiftungen	1'449'000		1'439'000		1'415'638.53	
38	Interne Verrechnungen		336'000	42'000		945'000.00	
39				208'000		122'936.33	
						166'247.25	
4	Ertrag	7'613'000	7'613'000	9'802'000	9'802'000	6'808'999.43	6'808'999.43
40	Steuern	3'893'000		7'219'000		3'959'908.15	
41	Regalien und Konzessionen	1'000		1'000		200.00	
42	Vermögenserträge	189'000		195'000		253'445.68	
43	Entgelte	619'000		608'000		656'148.95	
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	2'205'000		1'300'000		549'788.45	
45	Rückstellungen von Gemeinwesen	75'000		69'000		80'422.30	
46	Beiträge mit Zweckbindung	198'000		194'000		181'041.10	
47	Durchlaufende Beiträge					945'000.00	
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen					16'797.55	
49	Interne Verrechnungen					166'247.25	
9	Abschluss	1'138'000	1'138'000	233'000	233'000	858'406.04	858'406.04
9120	Ertragsüberschuss						
9121	Aufwandüberschuss						

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

V IR Funktion detailliert

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	INVESTITIONSRECHNUNG	2'832'000	2'832'000	4'010'000	4'010'000	628'414.35	628'414.35
	Behörden und Verwaltung Nettoergebnis	230'000	230'000	30'000	30'000	144'466.05	144'466.05
20	Gemeindeverwaltung	30'000		30'000		41'114.45	
	Revision BZO	30'000		30'000		41'114.45	
90	Verwaltungliegenschaften	200'000				103'351.60	
	Sanierung Heizung Gemeindehaus					63'441.40	
	Wärmesanierung Gemeindeganzlei					39'910.20	
	Dachsanieierung Gemeindeganzlei	200'000					
1	Rechtsschutz und Sicherheit	80'000	80'000			31'200.00	31'200.00
	Nettoergebnis						
140	Feuerwehr	80'000					
	Neues Feuerwehrfahrzeug	80'000					
160	Zivilschutz					31'200.00	31'200.00
	Einlage in Spezialfonds					31'200.00	
	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten						31'200.00
2	Bildung	1'900'000	1'900'000	3'090'000	3'090'000	327'640.40	327'640.40
	Nettoergebnis						
217	Schulliegenschaften	1'900'000		3'090'000		327'640.40	
	Schulhaussanierung Realisierung	1'900'000		3'000'000		266'023.15	
	Ersatz Ölheizung Schulhaus Uerzikon					61'617.25	
	PV-Anlage Schulhaus Tölmatt			90'000			
3	Kultur und Freizeit	200'000		200'000	100'000	9'715.20	9'715.20
	Nettoergebnis				100'000		
340	Sport	200'000		200'000	100'000	9'715.20	9'715.20
	Schützenhaus (Sanierung Kugelfang)	200'000		200'000			

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

V IR Funktion detailliert

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
340661000	Staatsbeiträge				100'000		
4	Gesundheit Nettoergebnis	50'000	50'000				
440524000	Ambulante Krankenpflege Spitex Kronaueramt	50'000					
6	Verkehr Nettoergebnis	220'000	220'000	220'000	220'000	33'742.70	33'742.70
620	Gemeindestrassen	220'000	220'000	220'000	220'000	33'742.70	33'742.70
620501000	Tiefbauten Gemeindestrassen	220'000					
7	Umwelt und Raumordnung Nettoergebnis	202'000	100'000	220'000	100'000	81'650.00	81'650.00
710501000	Tiefbauten Gemeindekanalisation	202'000	100'000	200'000	100'000	81'650.00	81'650.00
710562000	ARA Kronau	120'000		200'000		40'937.55	
710592000	Uebertrag Einnahmenüberschuss	82'000				3'001.27	
710610000	Kanalisationsanschlussgebühren		100'000		100'000	3'711.18	81'650.00
720	Abfallbeseitigung			20'000			
720502000	Abfallbeseitigung			20'000			
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	150'000	2'732'000	250'000	3'810'000	515'564.35	515'564.35
942942702000	Liegenschaften im Finanzvermögen Haus zur Mühle	50'000		50'000			
999999590000	Abschluss Passivierte Einnahmen	100'000	2'732'000	200'000	3'810'000	515'564.35	515'564.35
999999690000	Aktiviertete Ausgaben	100'000	2'732'000	200'000	3'810'000		515'564.35

Geschäft 2

Erlass kommunale Gebührenverordnung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Kappel am Albis festgesetzt.

Weisung:

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für einzelne Gebühren sind heute schon genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden (z.B. Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung etc.). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der

Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbe-
reiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von Kappel am Albis, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.



Gebührenverordnung

der Gemeinde Kappel am Albis

vom 1. Januar 2018

GEMEINDE KAPPEL AM ALBIS	23	Einwohnerkontrolle	27
I. Allgemeine Bestimmungen	23	Art. 28 Einwohnerkontrolle	27
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	23	Feuerwehrwesen	27
Art. 2 Gebührenpflicht	23	Art. 29 Feuerwehr	27
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	23	Finanzen und Steuern	27
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	23	Art. 30 Steuerausweise	27
Art. 5 Gebührentarif	23	Friedhofswesen	28
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	24	Art. 31 Bestattungskosten	28
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	24	Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege	28
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	24	Lebensmittelkontrolle	28
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	24	Art. 33 Lebensmittelkontrolle	28
Art. 10 Kostenvorschuss	24	Polizeiwesen	28
Art. 11 Mehrwertsteuer	24	Art. 34 Gastgewerbepatente	28
Art. 12 Fälligkeit	24	Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden	28
Art. 13 Verzugszins	24	Art. 36 Abgaben auf gebrannte Wasser	28
Art. 14 Gebührenverfügung	25	Art. 37 Hunde	28
Art. 15 Mahnung und Betreibung	25	Art. 38 Waffenerwerbsscheine	28
Art. 16 Verjährung	25	Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen	28
II. Die einzelnen Gebühren	25	Schulwesen	28
Verwaltung allgemein	25	Art. 40 Freiwillige Angebote der Schule	28
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	25	Art. 41 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	29
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	25	Art. 42 Schulergänzende Betreuung	29
Bauwesen	25	Nutzung öffentlichen Grundes	29
Art. 19 Grundlagen	25	Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	29
Art. 20 Gebührenbemessung	26	Rechtspflege	29
Art. 21 Gebührenrahmen	26	Art. 44 Wiedererwägungsgesuche	29
Art. 22 Gebührenreduktion	26	Art. 45 Neubeurteilungen	29
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	26	Art. 46 Friedensrichter	29
Art. 24 Planungen	27	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	27	Art. 47 Übergangsbestimmung	29
Art. 25 Gemeindeliegenschaften	27	Art. 48 Inkrafttreten	29
Bürgerrecht	27		
Art. 26 Bürgerrecht	27		
Art. 27 Zusätzliche Gebühren	27		

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kappel am Albis erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2012, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

³ Die Baubehörde hat für verschiedene Fachbereiche externe Kontroll- und Prüforgane festgelegt. Die entsprechenden Gebühren werden der Bauherrschaft separat nach effektivem Aufwand über das unverzinsliche Baukostendepositum weiterverrechnet.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach Aufwand,
- b. Umbauten: nach Aufwand,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75 %,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 25 Gemeindeliegenschaften

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften gelten die jeweiligen kommunalen Erlasse.

Bürgerrecht

Art. 26 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 28 Einwohnerkontrolle

¹ Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 29 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 30 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 31 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 34 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 36 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Art. 37 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 38 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 40 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 41 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie beispielsweise Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand erheben.

Art. 42 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 500 Franken.

Art. 46 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

* * *

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Erlass der Gebührenverordnung, zuzustimmen.

Geschäft 3

Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH und Übernahme der Holzschnitzelheizanlage

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. *Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH wird aufgelöst.*
2. *Der Übernahme (Kauf) der Holzschnitzelheizanlage durch die Gemeinde zur weiteren Beheizung des Schulhauses Tömlimatt wird zugestimmt.*
3. *Der Gemeinderat wird mit dem rechtmässigen Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.*

Weisung:

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH wurde als Rechtsnachfolgerin des Konsortiums Wärmeverbund Tömlimatten gegründet und am 28. Juli 2009 im Handelsregister eingetragen. Das Konsortium bestand aus der damaligen Primarschulgemeinde Kappel am Albis und der huberringger bau gmbh. Über die huberringger bau gmbh wurde am 26. Juni 2010 der Konkurs eröffnet und am 20. Januar 2011 geschlossen. Diese Gesellschaft wurde am 15. Februar 2011 im Handelsregister gelöscht. Die Primarschulgemeinde wurde per 1. Januar 2012 mit der politischen Gemeinde zur Einheitsgemeinde fusioniert.

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH konnte in der Vergangenheit nie kostendeckend operieren. Der Gemeinderat hatte deshalb beschliessen, den Wärmebezüger die Energielieferung mit angepassten Energiepreisen kostendeckend anzubieten oder andernfalls die Wärmelieferung per Ende 2016 einzustellen. Die betroffenen Liegenschaftsbesitzer konnten in der Folge eine eigene Wärmeenergielösung finden.

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH kann daher aufgelöst und die Holzschnitzelwärmeenergieanlage (mit Anpassungen) durch den geplanten Erwerb der Politischen Gemeinde für die Beheizung des Schulhauses Tömlimatt weiter betrieben werden.

Die Übernahme der Heizanlage ist nach buchhalterisch korrekten Bestimmungen vorzunehmen. So gilt eine Verrechnung der Rückzahlung der Darlehen und die gleichzeitigen Übernahme der Heizanlage aufgrund der Grundsätze der Bruttoverbuchung und Klarheit als nicht zulässig. Die Heizanlage muss erworben bzw. abgeschrieben werden, jedoch werden die Abschreibungen der Darlehen rückgängig gemacht, indem die Rückzahlung in der Laufenden Rechnung erfolgt.

(in CHF)

529'470.00	Übernahmebetrag gemäss Zusammenstellung GmbH (inkl. Vorräte)
./. 488'470.00	Rückzahlung Darlehen (Laufende Rechnung)
./. 41'000.00	Restbuchwert Beteiligung Wärmeverbund (Verwaltungsvermögen)
0.00	

Die in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich erarbeitete schematische Darstellung erläutert den buchhalterisch korrekten Vorgang. Diese Detailübersicht lag während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH sowie der Übernahme (Kauf) der Holzschneitzelheizung durch die Gemeinde zur weiteren Beheizung des Schulhauses Tömlimatt zuzustimmen.

* * *

Geschäft 4

Totalrevision Statuten Schulzweckverbans Bezirk Affoltern

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. *Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.*
2. *Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.*

Weisung:

Ausgangslage:

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 01.01.2009, mit letzten Änderungen vom 20.06.2013.

Fristen:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 01.01.2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (01.01.2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 01.01.2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

Neue gesetzliche Vorgaben:

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich.

Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement – des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 01.01.2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

Auswirkungen auf SZV und Gemeinden:

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544. Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt.

Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten.

Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt. Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Die synoptische Darstellung lag während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbands Bezirk Affoltern, zuzustimmen.

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2018 – 2022

Auf die Umfrage des Gemeinderates hin haben folgende Behördenmitglieder eine Erklärung abgegeben, ob sie sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen oder zurücktreten werden.

Behörde	Bereitschaft für eine weitere Amtsdauer	Rücktritt auf Ende der laufenden Amtsdauer
Gemeinderat (4 Mitglieder und das Präsidium)	Hui Heidi	Bär Kurt/Arnold Hans/ Ganteinbein Rosmarie/ Kunz Markus
Primarschulpflege (5 Mitglieder und das Präsidium)	Ackermann Marion/ Barili Anette/ Gretler Monika/Müller Monika	Kunz Markus
Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder und das Präsidium)	Koellmann Thomas	Ackermann Christoph/ Gallmann Martin/ Meyer Marcel/Müller Blair

Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Gerne rufen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung (StrAV, LS 700.4) in Erinnerung und ersuchen um Veranlassung der notwendigen Rückschnitt-Massnahmen:

- Mauern und Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50m von Pflanzen, Äste- und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden; über Rad-, Fuss- und Gehwegen muss die lichte Höhe mindestens 2.5 m betragen.
- Morsche und dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten, sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen dürfen Pflanzen, Mauern und Einfriedigungen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten. Der Sichtbereich zwischen 0.8 m und 3.0 m ist immer freizuhalten. **Dieser Vorschrift ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.**

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden gebeten, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen zurückzuschneiden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das Verständnis und die Unterstützung.



Primarschulpflege
8926 Kappel am Albis

Kindergartenweg Uerzlikon

Es freut die Schulpflege ausserordentlich, mitteilen zu können, dass der lang ersehnte Trampelpfad für die Kindergartenkinder aus dem östlichen Ortsteil von Uerzlikon auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 fertig gestellt werden konnte. Der Kanton hat eine Bewilligung zum Betrieb des Trampelpfades für zehn Jahre erteilt. Die Wegführung kann dem angefügten Plan entnommen werden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei den beteiligten Landbesitzern und Anwohnern herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken, welche die Umsetzung dieses sicheren Schulweges erst ermöglicht hat.

Das Entgegenkommen der Involvierten ist an klare Benutzungsregeln geknüpft, von welchen alle Verhandlungspartner erwarten, dass sie eingehalten werden:

Wichtig: Der Trampelpfad darf ausschliesslich von den oben erwähnten Kindergartenkindern und nur für den Schulweg genutzt werden. Die Benutzung durch andere Personen und Kindergartenkinder ausserhalb der Schulzeit ist ausdrücklich untersagt. Es handelt sich weder um einen Spazier-, Wander- noch Bikeweg. Der Trampelpfad steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Für jene Kinder, welche bisher den Schulbus benutzen mussten, um die unzumutbare Überquerung der Baarerstrasse zu umgehen, bedeutet die Fertigstellung dieses sicheren Trampelpfades nun, dass sie ihren Schulweg zu Fuss zurücklegen dürfen.

Sowohl Schulpflege als auch Schulleitung erachten grundsätzlich die selbstständige Bewältigung des Schulweges als wichtig, ist der Schulweg doch für Kinder ein besonderes Erlebnis und von bedeutendem pädagogischem Wert. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und trägt zur motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklung bei. Selbständigkeit und die Übernahme von Verantwortung werden gefördert sowohl in Bezug auf den Umgang mit dem Strassenverkehr als auch mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Fremdpersonen. Dementsprechend wird von Fachleuten empfohlen, dass die Kinder diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen sollten.

Es bleibt der Schulpflege an dieser Stelle, der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit bei diesem Projekt zu danken. Am nachhaltigen Resultat dürfen wir uns alle freuen.

Schulpflege Kappel am Albis, 31. August 2017

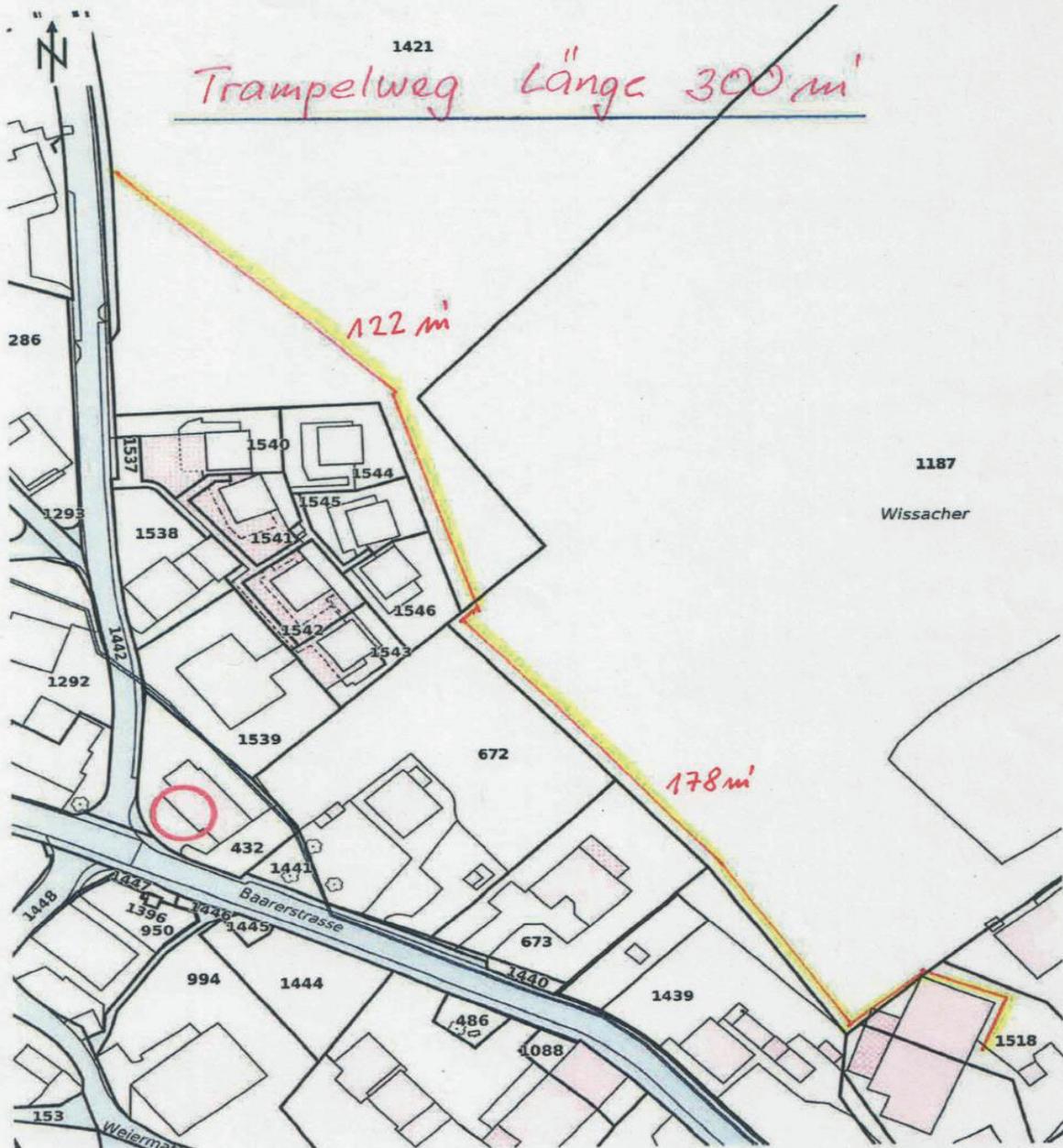
EINGEGANGEN
23. MAI 2017



Kanton Zürich
GIS-Browser (<http://maps.zh.ch>)

 Amtliche Vermessung in Farbe

Trampelweg Uerzlikon



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 20.05.2017 15:45:53

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden. Darf nicht für Baueingaben verwendet werden. Katasterpläne Amtliche Vermessung können beim örtlichen Nachführungs-Geometer bezogen werden.

Massstab 1:1144

0 10 20 30m

Zentrum: [2680278.8,1230823.04]

Liebe Kirchengemeinde

Es ist wieder soweit – wir üben für die Christnachtfeier. Wer Lust und Freude hat ist herzlich eingeladen an unserem Chorprojekt mitzusingen. Das erste Singen findet am Samstag, 04.11.2017, 09.30 Uhr in der Kirche statt. Alle sind dazu eingeladen.

Weitere Informationen finden sie unter: **www.kirchekappel.ch**

Herzlich willkommen!

Adventsfenster

Wir freuen uns auf die kommende Adventszeit. Auch dieses Jahr sollen wieder eine bunte Vielfalt von Adventsfenstern unsere Dörfer beleuchten. - Wer gerne ein Fenster gestalten möchte, kann sich jetzt schon bei Brigitte Schildknecht melden: **Tel.: 044 764 26 36, b.schildknecht@frisag.ch**.

Die Adventsfenster prägen unser dörfliches Zusammenleben und bieten Gelegenheit für ein Austauschen und ein Einander-Kennen-Lernen.

05.11.2017	09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Reformationssonntag
12.11.2017	09.30 Uhr Gemeinde-Gottesdienst im Zwinglisaal sowie zur selben Zeit Gottesdienst mit dem Club4 in der Kirche Hausen
18.11.2017	19.00 Uhr Chorkonzert in der Kirche mit dem Chor Cappella
24.11.2017	19.30 Uhr Kirchgemeindeversammlung, vor der Gemeindeversammlung im kleinen Mühlesaal
26.11.2017	09.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag im Zwinglisaal mit anschliessendem Kirchenkaffee
03.12.2017	11.00 Uhr Gottesdienst. Anschliessend um 12.00 Uhr Seniorennachmittag im kleinen Mühlesaal
24.11.2017	19.30 Uhr Kirchgemeindeversammlung, vor der Gemeindeversammlung im kleinen Mühlesaal
24.12.2017	23.00 Uhr Christnachtfeier in der Kirche mit dem Projekt-Chor.
25.12.2017	09.30 Uhr Weihnachts-Gottesdienst mit Abendmahl
31.12.2017	23.45 Uhr Ausläuten des alten Jahres und Einläuten des neuen Jahres in der Kirche.
01.01.2018	10.00 Uhr Gottesdienst mit anschliessendem Apéro
14.01.2018	09.30 Uhr: Gottesdienst mit der Minichele

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Freitag, 24.11.2017, 19.30 Uhr vor der Gemeindeversammlung im kleinen Mühlesaal

Traktanden:

- Begrüssung
- Information Pfarrhaus / Kirchgemeinde plus
- Voranschlag 2018
- Beantragung Kredit für Machbarkeitsstudie und Nutzungskonzept Pfarrhaus: Fr. 80'000.-
- Diverses

Wir wünschen Ihnen von Herzen viel Freude und Licht in der dunklen Jahreszeit und freuen uns, wenn wir Sie an unseren Anlässen begrüßen dürfen.

Ihre Kirchenpflege und Pfarramt Kappel a.A.
www.kirchekappel.ch

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		VORANSCHLAG 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
184'682.85		236'152		253'714	
	82'874.04		117'200		113'100
	101'808.81		118'952		140'614
184'682.85	184'682.85	236'152	236'152	253'714	253'714
101'808.81		118'952		140'614	
	127'345.45		126'000		140'000
25'536.64		7'048			
127'345.45	127'345.45	126'000	126'000	140'614	140'614
					614
					140'614
1. Steuerfuss 2018					
a) ZU DECKENDER AUFWANDÜBERSCHUSS					
Aufwand der Laufenden Rechnung					
Ertrag der Laufenden Rechnung					
(ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)					
Zu deckender Aufwandüberschuss					
Total					
b) STEUERFUSS / STEUERERTRAG					
Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)					
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%					
1'000'000 = 2018 (Laufendes Jahr)					
900'000 = 2017 (Vorjahr)					
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von					
14.00% = 2018 (Laufendes Jahr)					
14.00% = 2017 (Vorjahr)					
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung					
= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbeitrag					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung					
= Entnahme aus dem Eigenkapital					
Total					
c) ABSCHREIBUNGEN IM AUFWAND DER LAUFENDEN RECHNUNG					
(nur Verwaltungsvermögen)					
Abschreibungen Verwaltungsvermögen					
4'000					

2. Zusammenzug nach Sachgruppen

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
80'465.41		88'650		30 Personalaufwand		95'650	
51'546.05		84'150		31 Sachaufwand		88'730	
3'039.90		2'500		32 Passivzinsen		3'500	
931.20		5'000		33 Abschreibungen		1'000	
5'868.19		5'000		35 Entschädigungen an andere Gemeinden		5'000	
30'333.10		35'852		36 Eigene Beiträge		44'834	
12'499.00		15'000		37 Durchlaufende Beiträge		15'000	
184'682.85		236'152		Total Aufwand		253'714	
				4 Ertrag			
	149'250.38		134'000	40 Steuern			173'000
	27'742.81		21'400	42 Vermögenserträge			22'400
	727.30		1'600	43 Ersatzabgaben			1'500
	20'000.00		71'200	46 Beiträge für eigene Rechnung			41'200
	12'499.00		15'000	47 Durchlaufende Beiträge			15'000
	210'219.49		243'200	Total Ertrag			253'100

	RECHNUNG 2016	VORANSCHLAG 2017	Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2018
	Aufwand	Aufwand	Ertrag	Aufwand
	Ertrag	Ertrag		Ertrag
	184'682.85	236'152	Total Aufwand	253'714
	210'219.49	243'200	Total Ertrag	253'100
			Aufwandüberschuss	614
	25'536.64	7'048	Ertragsüberschuss	
	210'219.49	243'200	Total	253'714

RECHNUNG 2016		VORANSCHLAG 2017		Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen		VORANSCHLAG 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
				Kirchenwesen			
49'573.15	727.30	56'750	800	390		72'810	700
				Gemeindeaufbau und -leitung			
27'327.10		34'450		391		35'150	
				Verkündigung und Gottesdienst			
8'650.90		8'500		392		9'720	
				Diakonie und Seelsorge			
13'909.01		18'850	800	393		19'050	800
				Bildung und Spiritualität			
3'678.95		5'500		394		5'600	
				Kultur			
34'203.35	25'700.00	54'700	21'600	396		54'100	21'600
				Liegenschaften im VV			
				Finanzen und Steuern			
8'717.09	151'272.59	7'000	135'000	900		8'000	175'000
				Gemeindesteuern			
24'922.10	20'000.00	29'702	70'000	920		32'584	40'000
				Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich			
1'202.20	20.60	1'700		940		1'700	
				Kapitaldienst			
		4'000		990			
				Abschreibungen			
12'499.00	12'499.00	15'000	15'000	995		15'000	15'000
				Neutrale Aufwendungen und Erträge			
184'682.85	210'219.49	236'152	243'200	Total		253'714	253'100
				Ergebnis			
				999.9121 Aufwandüberschuss			
25'536.64		7'048		999.9120 Ertragsüberschuss			
				Total			
210'219.49	210'219.49	243'200	243'200	Total		253'714	253'714

6. Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert.

Kreditabschluss Datum/Organ	Investitionen im Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2018	
	Konto	Objekt	Ausgaben	Einnahmen
	3	Kirchenwesen	80'000	80'000
	396	Liegenschaften im VV	80'000	80'000
	396.5031	Renovation Pfarrhaus	80'000	
	396.6620	Beiträge anderer Gemeinden und Zweckverbände		80'000



14. Oktober 2017

Kreditantrag Zukunft Pfarrhaus Kappel am Albis

1. Antrag

Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Kredit für eine externe Machbarkeitsstudie in Bezug auf die zukünftige Nutzungsausrichtung des Pfarrhauses Kappel am Albis über CHF 25'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.
2. Der Kredit für ein externes Nutzungs- und Planungskonzept in Bezug auf die zukünftige Nutzungs- und Realisierungsausrichtung des Pfarrhauses Kappel am Albis über CHF 50'000.00 (inkl. MwSt) zu Lasten der Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

Auflage zum Antrag 2:

Der Kredit über CHF 55'000.00 wird erst nach der Kirchgemeindeversammlung vom Freitag, 01. Juni 2018 nach Genehmigung der Machbarkeitsstudie durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kappel am Albis freigegeben.

3. Die Kirchenpflege Kappel am Albis wird mit dem Vollzug beauftragt.

2. Ausgangslage und Ausrichtung

Das Pfarrhaus Kappel am Albis wurde durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde im Jahre 2016 übernommen. Hinsichtlich der Kirchgemeinde plus will die Kirchenpflege den Standort Kappel am Albis durch ein gutes Pfarrhaus stärken, welches den heutigen Anforderungen mit einer vielseitigen Nutzung gerecht wird.

- ✓ Vielseitige Nutzung (Wohnungs-, Gottesdienst-, Unterrichts-, Tagungs-, Mittagstisch-, Veranstaltungs-, Kita-Räumlichkeiten)
- ✓ Selbsttragende Nutzung

Zudem stehen diverse Renovationsarbeiten, welche die letzten 20 Jahre vernachlässigt wurden, durch den Kanton an.

- ✓ Isolierung (Fenster, Wände, Böden)
- ✓ Pfarrhauskeller
- ✓ Dach
- ✓ Umgebung (Garten, Mauer)



3. Weiteres Vorgehen

Aus den oben genannten Gründen soll zuerst eine Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Denkmalschutz erarbeitet werden, um die nächsten Schritte zu planen. Die Machbarkeitsstudie wird danach an der nächsten Kirchgemeindeversammlung vom Freitag, 01. Juni 2018 vorgelegt (Auflage Antrag 2).

Sollte das Pfarrhaus nicht selbsttraged sein, so wird der Verkauf des Pfarrhauses mit Nutzungsvereinbarung Pfarrhauskeller geprüft.



KATHOLISCHE PFARREI HERZ JESU

(Kappel a. A. – Hausen a. A. – Rifferswil)

November			
04.11.17	Samstag	17.00	Firmeröffnungs-Gottesdienst
11.11.17	Samstag	18.30	santa messa
12.11.17	Sonntag	09.30	Eucharistiefeier in Mettmenstetten, anschliessend Kirchgemeinde-versammlung
25.11.17	Samstag	17.00	HGU-Eröffnungsgottesdienst
Dezember			
03.12.17	Sonntag	11.00	1. Advent/Wortgottesfeier, musikalische Begleitung Kirchenchor
7./14./21.12.	Donnerstag	06.30	Rorate-Gottesdienste, anschliessend Frühstück für Alle
09.12.17	Samstag	18.30	santa messa
10.12.17	Sonntag	11.00	2. Advent Wortgottesfeier, musikalische Begleitung Gospelschor von Anette Bodenhöfer, Thema: Menschenrechtstag
17.12.17	Sonntag	19.00	Die Kinder holen das Friedenslicht in Zürich. Aussendungsfeier bei der kath. Kirche
17.12.17	Sonntag		Seniorenweihnacht im Gemeindesaal Hausen
24.12.17	Heiligabend	17.00	Familiengottesdienst mit Krippenspiel
	Heiligabend	23.15	Mitternachtsfeier mit dem Kirchenchor
25.12.17	Weihnachten	06.00 11.00	Currende Singen Eucharistiefeier, Musik: Seraina Brügger Orgel, Jan Müller, Trompete
Januar			
01.01.18	Neujahr	17.00	Ökumenischer Neujahrsandacht, Behördenapéro
07.01.18	Sonntag	11.00	Familiengottesdienst, Aussendung der Sternsinger
13.01.18	Samstag	17.00	Gottesdienst zum Thema Taufe mit den Erstkommunion-Kindern
21.01.18	Sonntag	11.00	Ökumenischer Gottesdienst zur Einheit der Christen, ref. Kirche

Weitere Informationen finden Sie im **Pfarrblatt *forum***, auf der **Homepage www.kath-hausen-mettmenstetten.ch** oder im **Affolteranzeiger**



20*C+M+B+18

Am Sonntag, den 7. Januar 2018, nach dem Aussendungs-Gottesdienst um 11.00 Uhr in der katholischen Kirche, ziehen Kinder aus dem Oberamt durch die Dörfer und verkünden die Botschaft von der Geburt des Heilandes. Das geheimnisvolle Zeichen **20*C+M+B+18**, das sie an die Türrahmen schreiben, heisst: „Christus Mansionem Benedicat“ - auf deutsch: „Christus segne dieses Haus“.

Bei ihrem Besuch bitten sie auch um eine Gabe und sind so für die Kinder weltweit ein Segen, weil sie sich solidarisch zeigen.

Die Aktion Sternsingen 2018 lässt die Sternsingerinnen und Sternsinger die Buntheit Indiens entdecken. Wie kaum ein weiteres ist dieses Land geprägt von einer schier unendlich grossen Zahl an Düften, Klängen, Farben: über eine Milliarde Menschen leben hier zusammen.

Leider trennt die soziale Ungleichheit Reiche und Arme wie kaum sonst wo. Bereits im Kindergartenalter arbeiten viele Kinder in Indien hart, damit ihre Familien über die Runden kommen.

So heisst denn die diesjährig Sternsingeraktion „**Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit.**“ Mehr unter www.missio.ch/Sternsingen

Möchten Sie gern für ihr Haus/Wohnung den Christussegens und mit einer Spende sich solidarisch zeigen mit den Ärmsten unserer Welt?

Dann melden Sie sich bei **Heidi Bernet 044 764 15 57/heidibernet.kath@gmail.com** oder dem **kath. Pfarramt 044 764 00 11/kathausen.sek@gmx.ch**

AUSFLUG ENDETE MIT TRAUMA



Am 30. September 2017 stürzte am Nufenenpass ein Car rund 20 Meter in die Tiefe. An Bord waren 20 Mitglieder der Sennereigenossenschaft Kappel. Sechs von ihnen und der Chauffeur wurden mit leichten Verletzungen ins Spital Visp gebracht, die andern kamen vorerst mit dem Schrecken davon.

Nachbetrachtungen eines Mitreisenden

Gute Stimmung am Freitag-Morgen, 29. September 2017, als praktisch alle Bauern aus Kappel mit ihren Frauen den Car bestiegen. (Nur aus Kappel selber, Uerzlikon und Hauptikon haben selber Sennereigenossenschaften) Der Hauptgrund dieser Reise war der Besuch der Firma von Thomas Fux in Raron. Er war langjähriger Mieter des Fabrikgebäudes der A. Späni AG, welches der Sennereigenossenschaft Kappel gehört.

Ein Reiseteilnehmer meinte noch halb scherzend, hoffentlich passiere dann nichts Schlimmes, sonst wäre das vergleichbar mit „Humlikon“. (Am 4. September 1963 stürzte bei Dürrenäsch eine Swissair-Maschine ab. 80 Passagiere kamen ums Leben, darunter 43 Bäuerinnen und Bauern aus dem kleinen Bauerndorf Humlikon). Niemand ahnte, dass auch wir an einer solchen Katastrophe vorbei schrammen würden...

Via Brüning, Grimsel und durchs Goms erreichten wir Raron. Wir wurden sehr herzlich empfangen von der Familie Fux und kamen in den Genuss einer interessanten Führung durch die Fabrikanlagen, in der 20 Mitarbeiter beschäftigt sind und welche sich nach wie vor A. Späni AG nennt. (Für solche, die es nicht wissen: Der Firmengründer Anton Späni wohnt schon lange in Kappel und erfreut sich hier seines Ruhestandes) Ein geselliger Abend im Hotel Ackersand rundete den ersten Tag ab.

Am Samstag, bei immer noch gutem Wetter, wurde eine Weinkellerei besichtigt und „ausprobiert“ und das Mittagessen wurde hoch ob dem Bergdorf Visperterminen eingenommen. Als die Wolken langsam dichter wurden, trat man den Heimweg an. Geplant war das via Nufenen und Gotthard-Pass.

Ich sass vorne neben dem Chauffeur und mag mich noch erinnern an die Passage der engen Kittbrücke. Dann zog eine kleine Rinderherde auf der rechten Seite meine Aufmerksamkeit auf sich. Als ich wieder auf die Strasse schaute, war der Car schon voll auf der linken Strassenseite und schon nahte der Abgrund.... Zu diesem Zeitpunkt ahnten wir ja nichts davon, dass unser Chauffeur infolge eines Virus kurzzeitig in Bewusstlosigkeit geraten war.

Den Absturz, die 3 Aufschläge des Cars und der plötzliche Stillstand: Jeder wird es anders erlebt haben. Zuerst fast gespenstische Ruhe und bald die Gewissheit: Heh! Wir leben ja noch! Alle konnten den Car selber verlassen, drei Personen wurden schon beim ersten Aufprall hinausgeschleudert. Hier gilt es auch Thomas und Ernst zu erwähnen, sie als erfahrene Kappeler Feuerwehr-Leute sorgten dafür, dass zu keinem Zeitpunkt Panik aufkam! Nun setzte auch noch starker Regen ein und bei sechs Reisenden auch Schmerzen, welche eine Hospitalisierung nötig machten. Die 11 „Unversehrten“ traten dann schliesslich nach einiger Zeit den Heimweg an, mit dem Zug nach Göschenen und dort wurden wir vom Car erwartet. Am Sonntag konnten dann alle Verletzten das Spital verlassen, während dann bei einigen andern plötzlich auch Schmerzen auftraten, welche eine Arzt-Konsultation erforderten.

Einige von uns werden noch geraume Zeit mit Schmerzen zu kämpfen haben, vor allem an Rippen oder am Knie. Was uns allen aber mehr als bewusst ist, dass wir alle riesengrosses Glück hatten oder wie es ein Polizist vor Ort ausdrückte, dass uns „ein ganzes Heer von Schutzengeln“ zur Seite gestanden ist.

Psychisch sind wir wahrscheinlich alle noch am Verarbeiten dieses wohl unvergesslichen Ausfluges. Im Namen aller Betroffenen danke ich für die vielen Zeichen der Anteilnahme aus der Bevölkerung. Jedes Gespräch hilft und jeder lernte neue oder auch die wahren Freunde kennen. Auch untereinander hat das unfreiwillig den Zusammenhalt wohl gestärkt.

Danken möchten wir auch der Reisefirma, welche diese auch für sie nicht einfache Situation nach unserem Dafürhalten sehr gut gemeistert hat. In diesen Dank einschliessen möchten wir unbedingt auch unsern Chauffeur. Franz hat uns souverän pilotiert, für den Aussetzer trifft ihn keine Schuld!

Fazit: Dank viel Glück ist also „Humlikon“ nicht eingetreten. Der eine oder andere wird sich aber auch seine Gedanken gemacht haben. Die einen düsen ständig um die halbe Welt und es passiert nichts. Die Bauern, welche ja vom Beruf her nicht zu den Vielreisern gehören, machen einen Ausflug ins Wallis und schon endet diese Reise abrupt in einem Tobel...

Hans Arnold

Mit «De Butler und d Elfe» geht die Theatergruppe Oberamt in die elfte Runde seit der Gründung

Bereits ist die Theatergruppe Oberamt wieder fleissig am Proben. Im Januar 2018 werden wir den turbulenten Dreiakter «De Butler und d Elfe» aufführen, eine Komödie von Karin C. Schomogyi, übersetzt von Gabi-Regli-Notter.

Elvira, die Nichte der Familie von Wechtenbrecht, findet bei einem Spaziergang im Wald etwas, das wie ein Zauberstab aussieht. Aber da es sich hier nicht um ein Märchen handelt, glaubt ihr das natürlich keiner! Außer dem Butler Johann, der zufällig im Raum ist, als zwei Elfen erscheinen, weil sie ihren Zauberstab suchen. Und wie es sich für diese Wesen gehört, möchten sie sich bei Elvira bedanken, indem sie jedem der Hausbewohner einen Wunsch erfüllen. Nur passieren leider auch Elfen Fehler, denn sie zaubern Elvira und Johann in tiefen Schlaf, bevor sie ihnen erklären können, worum es sich bei diesem Geschenk handelt.

So passiert es, dass alle Bewohner unbedacht irgendeinen Wunsch äußern, ohne zu wissen, was die Elfen ihnen da eingebrockt haben. Es sind nicht unbedingt die schlechtesten Wünsche, die da in Erfüllung gehen, aber trotzdem ist man nicht glücklich mit der Situation...

Johann und Elvira dichten das nun beginnende, seltsame und chaotische Verhalten ihrer Mitbewohner richtigerweise den Elfen an und wünschen diese schleunigst zur Aufhebung der vermaledeiten Wünsche herbei. Die Elfen kommen und bringen Amor als Verstärkung mit. Nun fängt das Chaos aber erst richtig an. Bis alle weder «normal» sind, müssen Elvira und Johann erst mit viel List einige schwierige Situationen mit einem Psychiater, dessen Pfleger und einer Kommissarin meistern.

Die bekannte Festwirtschaft und auch die Kaffeestube sorgen für Ihr leibliches Wohl. An den Abendvorstellungen warten viele Preise auf die Gewinner des Quiz'. An beiden Samstagen bittet Albert Pichler aus Österreich wie gewohnt galant zum Tanz. Die TGO-Bar öffnet ihre Pforten an den beiden Samstagen und natürlich auch nach der Freitagsvorstellung.

Aufführungsdaten im Gemeindesaal «zur Mühle» in Kappel am Albis:

Samstag	06. Januar 2018	20:00 Uhr
Sonntag	07. Januar 2018	14:00 Uhr
Mittwoch	10. Januar 2018	20:00 Uhr
Freitag	12. Januar 2018	20:00 Uhr
Samstag	13. Januar 2018	20:00 Uhr

Weitere Infos finden Sie unter www.tgoberamt.ch

Viel Vergnügen wünscht die Theatergruppe Oberamt!

Sämi Schwarzenberger
Beisitzer

Pro Senectute engagiert sich für ein selbstbestimmtes Leben im Alter

Ein Sturz oder ein Spitalaufenthalt kann bei älteren Menschen rasch zu einer Situation führen, in der sie ihre Unabhängigkeit verlieren und plötzlich andere über ihr Leben entscheiden. Pro Senectute Kanton Zürich stärkt die Unabhängigkeit von älteren Menschen und unterstützt sie darin, möglichst lange selbstbestimmt zu leben. Nur dank den Spenden aus der Bevölkerung können diese Angebote weiterhin flächendeckend im ganzen Kanton Zürich angeboten werden.

Die beiden Protagonisten der Herbstsammlung 2017 Johanna S., 81, und Hans B., 85, sind beide gestürzt und wissen: Nach einem Sturz ist nichts mehr wie zuvor.. Frau S. rutschte aus, verletzte sich und konnte nicht mehr selbständig zuhause leben. Von einem Tag auf den anderen verlor sie ihre Unabhängigkeit. Herr B. stürzte und benötigte danach von früh bis spät Hilfe im Alltag. Eine Situation, die er so nie mehr erleben möchte. Dank der Unterstützung von Pro Senectute Kanton Zürich haben heute beide ihre persönlichen Anliegen bei einem Unfall geregelt. Vor allem aber wissen sie, dass die Sozialberatung von Pro Senectute Hilfe und Unterstützung bietet.

Pro Senectute Kanton Zürich unterstützt ältere Menschen in finanziellen Notlagen und hilft ihnen, ihre Finanzen selbständig zu regeln. Die Sozialarbeitenden beraten bei Fragen zur persönlichen Vorsorge. Sie ermöglichen älteren Menschen, mobil zu bleiben und soziale Kontakte zu pflegen. Ihre Spende hilft mit, die dazu notwendigen Angebote und Dienstleistungen anbieten zu können und stetig den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Kontakt für die Medien:

Pro Senectute Kanton Zürich

Rolf Krebser, Abteilungsleiter Marketing und Kommunikation

Telefon: 058 451 51 25

E-Mail: rolf.krebser@psz.ch

Pro Senectute Kanton Zürich ist als private, gemeinnützige Stiftung seit 100 Jahren die Fach- und Dienstleistungsorganisation in den Bereichen Alter, Altern und Generationenbeziehungen im Kanton Zürich. Sie ist die kompetente Ansprechpartnerin für ältere Menschen, ihre Angehörigen sowie Behörden, Verwaltung und Institutionen. Pro Senectute Kanton Zürich erbringt soziale Dienstleistungen mit über 300 fest angestellten Mitarbeitenden und rund 3'800 freiwillig Tätigen im ganzen Kanton – vor allem in den sieben Dienstleistungszentren Unterland und Furttal in Bülach, Limmattal und Knonaueramt in Schlieren, Zimmerberg in Horgen, Pfannenstiel in Meilen, Oberland in Wetzikon, Winterthur und Weinland in Winterthur und in der Stadt Zürich. Zusätzlich sind in nahezu allen Gemeinden im Kanton ehrenamtliche Ortsvertretungen von Pro Senectute Kanton Zürich tätig.

Pro Senectute Kanton Zürich

Dienstleistungszentrum Limmattal und Knonaueramt · Badenerstrasse 1 · 8952 Schlieren

Telefon 058 451 52 00 · Fax 058 451 52 01 · dc.limmattal@psz.ch · www.psz.ch

Spendenkonto

80-79784-4



Liebe Seniorinnen, Liebe Senioren

An einem, wunderschönen Sommertag im vergangenen Juni, konnten wir zum Saisonabschluss unseres Mittagstisches, bereits zu unserer dritten Caféfahrt einladen.

Es freut uns sehr, dass unser Mittagstischgäste praktisch vollzählig unserer Einladung folgten und wir mit gut 30 Passagieren auf Reisen gehen durften.

Da niemand wusste, wohin die Reise uns führen sollte, waren alle gespannt. In Hergiswil verliessen wir die Autobahn und nach kurzer Zeit, führte uns eine schmale Strasse Richtung Schwendelberg, wie die Wegweiser ankündigten.

Der Chauffeur meisterte die Fahrt auf der schmalen, steilen Bergstrasse problemlos.

Auf dem Schwendelberg, bot sich uns zuerst einmal eine atemberaubende Aussicht auf einen Teil des Vierwaldstättersees, den Pilatus und den wolkenlosen Himmel. Niemand unserer Gäste kannte diesen schönen Ort, weder vom Hören noch vom Sehen.

Vom freundlichen und speditiven Service liessen wir uns auf der Terrasse verwöhnen und auf alle wartete ein feines Stück Kuchen und ein Café.

Nach 2 ½ gemütlichen Stunden mussten wir den Schwendelberg bereits wieder verlassen und die Heimfahrt antreten.

Mittagstisch

Die Mittagstische der kommenden Wintersaison werden wir wie gewohnt jeweils am 2. Donnerstag des Monats abhalten.

Wir freuen uns sehr, wenn wir in der nächsten Saison auch „neue“ Gäste bei uns willkommen heissen dürfen.

Das Ganze kostet Fr. 18.00 pro Person. Darin enthalten ist das komplette Mittagessen mit Getränken sowie am Nachmittag Kaffee und Kuchen.

Grosszügigerweise hat uns unser bewährter Koch Ernst Müller, seine Kochkünste für eine weitere Saison zugesagt. Herzlichen Dank!

MITTAGSTISCH

ANMELDUNG JEWEILS BIS VORANGEHENDEN MONTAG!!

An: Annelies Andermatt 044 764 15 68 / annelies.andermatt@gmx.ch

November 2017 bis April 2018/2. Donnerstag im Monat

(12.00 im Pfarrhauskeller, anschliessend Spiel-, Jass- oder Plauderstunde bis 17.00 Uhr)

09. November 2017

08. Februar 2018

14. Dezember 2017

08. März 2018

11. Januar 2018

12. April 2018

PRO SENECTUTE

GEMEINSAM STÄRKER

Vor einiger Zeit wurde Ihnen gewiss der Spendenaufruf der Herbstsammlung von Pro Senectute zugestellt. Von der Herbstsammlung, das heisst von Spenden welche im Oktober und November eingehen werden uns jeweils 20% zugesprochen. Von den übrigen 3 Sammlungen welche über das Jahr verteilt werden, erhalten wir 10%.

Wenn jemand den vollen Betrag unserer Ortsvertretungskasse zukommen lassen will, kann er dies mit dem Vermerk „ZWECKGEBUNDEN / Kappel am Albis“ auf dem Einzahlungsschein veranlassen. Im letzten Jahr haben wir Spenden im Wert von Fr. 1'033.50 bekommen.

Dafür bedanken wir uns von ganzem Herzen.

Natürlich freut uns jede ihrer Spenden und wir bemühen uns, diese Gelder auch für die Mitbürger unserer Gemeinde einzusetzen.

Die Sport- und Kulturangebote des „Arbeitskreises Senioren“ der Gemeinde Hausen werden auch von Senioren unserer Gemeinde geschätzt. Einige nehmen mehr oder weniger regelmässig an diesen Anlässen teil.

Es sind dies vor allem die 3 Wandergruppen, die Velogruppe sowie die Ausstellungs-Gruppe.

Die entsprechenden Ansprechpersonen sind:

Wandergruppe 1:	1. Mittwoch im Monat 1-1,5 Std.	Theo Wiget (Theres Keel)	044 764 04 15 044 764 03 02
Wandergruppe 2:	3. Mittwoch im Monat 2,5-4 Std.	Lorenz Curt (Peter Kuhn)	044 764 07 22 044 764 18 22
Wandergruppe 3:	letzter Mo. im Monat 3-5 Std.	Vreni Zürcher (Caro Hauser)	044 764 07 62 044 764 24 01
Velogruppe:	Apr. – Okt. Meistens, 2. Mi. im Monat (evtl. Verschiebung Donnerstag)	Franz G. Keel Martin Elmiger	044 764 03 02 044 764 00 02
Ausstellungsgruppe:	letzter Freitag im Monat	Brigitte Maier (Beat von Arx)	044 764 21 41 044 764 05 80

Die so genannte „Ausstellungsgruppe“ ist eine Untergruppe des Arbeitskreises Senioren Hausen am Albis. Sie führt monatlich, in der Regel am letzten Freitag des Monats, einen Anlass durch. Dabei kann es sich um den Besuch einer Ausstellung, eines Museums oder eines Betriebes handeln. Solche Besuche werden meist von einer fachkundigen Führung begleitet. Interessierte, welche noch nicht Mitglied der Ausstellungs- gruppe sind, mögen sich bei Brigitte Maier, (Tel. 044 764 21 41) über Details orientieren. Das Beraterteam der Ausstellungsgruppe freut sich über jede Neuanmeldung.

Theater, Konzert, Cabaret, Kino

Für Kulturbegiertere aus Hausen und Umgebung, die sich bei dieser Gruppe anmelden (vorzugsweise mit E-Mail- Adresse), organisieren wir ein bis zwei Theater- oder Konzertbesuche pro Monat. Vier Mal pro Jahr treffen sich einige Personen unserer Gruppe – alle sind willkommen – um eine Auswahl aus den Veranstaltungen in der näheren Umgebung zu treffen. Zu diesen Veranstaltungen können sich dann alle nach Belieben anmelden.

Auskunft: Lotte Rhomberg, Tel. 044 764 05 59 Conchita Fischer, Tel. 044 764 08 74

Turnen Männer:	Dienstag, 7.45 Turnhalle Rifferswil (nicht unterstützt von pro Senectute)	Adolf Heimann (Josef Pfiffner)	044 764 10 05 044 764 07 61
Turnen Frauen:	Turnhalle Kappel: Mittwoch Nachmittag		
	Auskunft:	Trudi Buri	044 764 12 03
Leitung:		Monika Domeisen	044 764 21 02

Alle Einwohner und Einwohnerinnen unserer Gemeinde ab dem Pensionsalter sind bei unseren Anlässen herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf sie

Annelies Andermatt, Trudi Buri, Carmen Manega & Heidi Schneebeli

MUKI-VAKI-TREFF OBERAMT

im kleinen Mühlesaal in Kappel am Albis



Alle Mütter und Väter sind mit ihren Babys und Kleinkindern aus den Gemeinden Kappel, Hausen und Rifferswil herzlich eingeladen zum Spielen bei Kaffee und Kuchen.

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr.

Daten 2017/2018

**7. Dezember 2017, 11. Januar 2018, 1. Februar, 1. März,
5. April, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 1. November, 6. Dezember**

Kontakt

Siegrid Berweger, Tel. 079 288 61 12

BANANEN IN KAPPEL AM ALBIS?

Ein Beitrag von Mario Vassanelli, Kappel am Albis

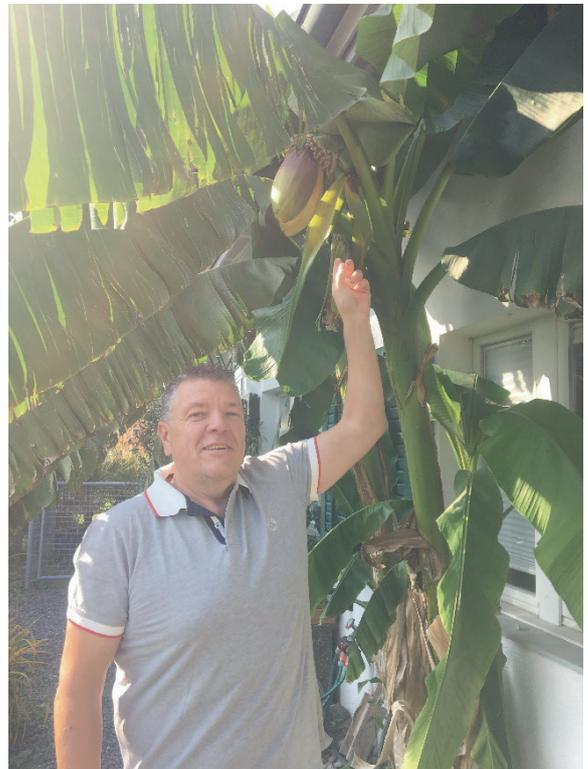
Seit 10 Jahren hege und pflege ich in unserem Garten an der Tömlimatt 7 einen Bananenbaum. Unzählige Stunden verbrachte ich im Internet, beim Googeln, um Tipps zu finden wie man exotische Pflanzen pflegt. Es wollte nie klappen das es Blüten gab.

In diesem Jahr erhielt ich den entscheidenden Tip.

Anfangs September bemerkte ich die langersehnte Blüte am Baum. Ich konnte es nicht glauben! Die Geduld hat sich gelohnt, obwohl ich von der Familie oftmals belächelt wurde, weil ausser mir, niemand daran glaubte, dass es möglich sein würde. :-)

Leider war der September vergleichsweise kühl, sodass die Bananen relativ klein bleiben werden.

Es gibt sie also doch, die Bananen in Kappel am Albis.



Tagzeitengebet

Die Tagzeitengebete sind öffentlich und finden täglich im Kapitelsaal um 07.45, 12.00 und 18.00 Uhr statt (ausser Sonntag). Donnerstags jeweils Abendmahlsfeier von 18.00 bis ca. 18.30 Uhr.

Offenes Singen

Jeden Mittwoch (ausgenommen Schulferien) von 17.00 bis 17.50 Uhr in der Klosterkirche. Eingeladen sind alle, die Freude am Singen haben.

Donnerstag, 30. November – Samstag, 2. Dezember 2017, oder 7. – 9. Dez. 2017

KlosterTage im Advent

Für alle, die im Advent Zeit finden wollen für die Vorbereitung auf Weihnachten, z. B. in kreativen Atelierangeboten oder auf individuelle Weise. Leitung: Pfrn. Elisabeth Wyss-Jenny, Pfr. Markus Sahli. (Detailprogramm erhältlich)

Donnerstag, 30. November und 7. Dezember 2017, 19.00 Uhr

Adventliches Fondue–Essen im Kreuzgang

(Bitte anmelden.) Anschliessend Weihnachtsgeschichten:

30.11.: mit Markus Amrein, Schauspieler

7.12.: mit Andrea Jost, Schauspielerin

Vorgängig um 18.00 Uhr Abendmahlsfeier.

Sonntag, 3. Dezember 2017, 15.30 Uhr

Vernissage Retrospektive Ueli Antonietti

Kurz vor seiner Pensionierung zog Ueli Antonietti nach Hausen am Albis. In den 30 Jahren bis zu seinem Tod 2012 zeichnete und malte er die verschiedenen Weiler von Hausen und Umgebung und immer wieder das Kloster Kappel. Die Aquarelle und Skizzen sind auch Zeugen von der Schönheit dieser Weiler, Häuser und Landschaften – eine gemalte Liebeserklärung an das Säuliamt, das zu seiner Heimat geworden ist. Die Bilder werden ergänzt von Bergmotiven, Ferienbildern, Skizzen und Studien. Die Vernissage wird musikalisch umrahmt. (Die Ausstellung dauert bis 8.1.2018)

2. Adventssonntag, 10. Dezember 2017, 11 – 17 Uhr

Adventszauber im Kloster Kappel

Das Kloster Kappel lädt mit einem abwechslungsreichen Programm für die ganze Familie zur Feier des 2. Advents ein. Auch für Grosseltern mit den Enkeln oder Gotte und Götti mit dem Patenkind...Glänzende Kinderaugen sind garantiert!

Sie finden bei uns ein attraktives Angebot für Gross und Klein:

- Offenes Singen mit Christine Boeck, Christof Fankhauser und Kindern
- Verpflegungsmöglichkeiten (Bratwürste, Risotto, Glühmost, Apfelküchlein, u.a.)
- Wachssterne giessen, Lebkuchen verzieren, Werken mit der Buchbinderin und der Floristin, Bienenwachskerzen ziehen, Sterne falten, u. a.

KlosterTage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Für alle, die die Festtage individuell gestalten und gleichzeitig in Gemeinschaft verbringen möchten. Leitung: Pfr. Markus Sahli und Pfrn. Elisabeth Wyss-Jenny

Samstag, 23. – Dienstag, 26. Dezember 2017

Weihnachten: « ... davon ich singen und sagen will» (RG 394,1)

Samstag, 30. Dezember 2017 – Dienstag, 2. Januar 2018

Jahreswechsel: «Du zeigst mir den Weg des Lebens ...» (Ps. 16,11)

Die Programmpunkte können auch einzeln besucht werden; zum Beispiel:

23.12.17, 18.30 Uhr	Öffnen des Adventsfensters mit Drehorgelmusik, kleinen Leckereien und Weihnachtstee
24.12.17, 09.30 Uhr	Unsere Weihnachtslieder – in Szene gesetzt
31.12.17, 09.15 Uhr	Dietrich Bonhoeffer (1906-1945): «Von guten Mächten wunderbar geborgen»
31.12.17, ab 17.30 Uhr	Silvesterabend im Kloster Kappel Gottesdienst um 18.00 Uhr; festlicher Abend ab 19.30 Uhr im Klosterkeller (4-Gang-Menü: Fr. 65.-; bitte reservieren).

(Detailprogramme erhältlich)

Musik und Wort im Klosterkeller

Ewigkeitssonntag, 26. November 2017, 17.15 Uhr

«Erinnern – Träumen – Staunen»: **Noëlle Gruebler (Violine) und André Briel (Klavier)** interpretieren Werke von Wieniawski, Paganini, Massenet, Schostakowitsch und mehr. Lesungen: Pfr. Markus Sahli

Weihnachten – Montag, 25. Dezember 2017, 17.15 Uhr

Les Musiciens du Roy (Heidi-Maria Makkonen und Olivia Schenkel, Barockviolin; Christian Hieronymi, Barockcello; Yvonne Ritter, Cembalo): «Weynacht bei Bachs», Werke von Buxtehude, Johann Sebastian Bach und seinen Söhnen Carl Philipp Emanuel und Johann Christian. Lesungen: Pfr. Markus Sahli

Neujahr – Montag, 1. Januar 2018, 17.15 Uhr

«la pluie au matin». Das Ensemble **tacchi alti** (Barbara Bossert, Flöte; Kathrin Bertschi, Harfe; Hannes Bärtschi, Viola) spielt Werke von Theodore Dubois, R. Murray Schafer, Jacques Ibert u. a. Lesungen. Lesungen: Pfr. Markus Sahli

Sonntag, 28. Januar 2018, 17.15 Uhr

Die **Jomtov Klezmerband** (Margot Peyer, Gesang; Eva Pedol, Klarinette; Cindy Oppliger, Akkordeon; Marlies Bruhin, Posaune; Eveline Wittwer, Klavier; Susann Brandenburg, Kontrabass) spielt ihr neues Programm «let's klez». Lesungen: Pfr. Markus Sahli

**Weitere Angebote und Detailinformationen unter www.klosterkappel.ch oder
Tel. 044 764 88 10.**

GLÖCKNERINNEN UND GLÖCKNER

für die Klosterkirche Kappel gesucht

In der Klosterkirche in Kappel wird seit vielen Jahren um 11 Uhr und 3 Uhr „von Hand“ geläutet. Dies ist ein Brauchtum, der nur mehr in ganz wenigen Kirchen in der Schweiz gepflegt wird. Die zahlreichen Besucherinnen und Besucher bewundern das Ziehen der Glocke mit einem 24 m langen Seil. Die Glocke stammt aus dem Jahr 1604 und ist mit dem sinnigen Spruchband versehen:

„Ich ermahne die Menschen zur Sonntagspflicht und ermahne sie, wenn Gefahr ausbricht!“

Das Läuten um 11 Uhr geht auf früheren Zeiten zurück, als man noch kein Handy oder eine Armbanduhr besessen hatte und die Bäuerinnen um diese Zeit von der Flur nach Hause gingen, um das Mittagmahl für das Gesinde vorzubereiten. Das Läuten um 3 Uhr nachmittags hat eine Paralleltradition. In der Regel läuten die Glocken im Raum Zürich um 16 Uhr. In Kappel folgte man aber dem Rhythmus des Stundengebets der Mönche, die alle drei Stunden stattfanden; also um 9 Uhr, 12 h, 15 h, 18 h.

Um den reibungslosen Fortgang des traditionellen Glockenläutens aufrecht zu erhalten, werden zusätzliche Glöcknerinnen und Glöckner gesucht, die einmal in der Woche die Hauptglocke läuten. Natürlich werden diese sorgfältig und behutsam in die Technik des Glockenläutens eingeführt. Das Läuten wird mit einem kleinen Frankenbetrag honoriert!

Ihre Interessensmeldung nimmt gerne entgegen:

Jürgen Schultz; e-mail juergen.schultz@zh.ref.ch

Tel. 043 530 04 91

Peter R. Schneider; e-mail prschneider.medien@bluewin.ch;

Tel. 044 764 06 21



ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Die Gemeindeverwaltung bleibt über die Weihnachts- und Neujahrfeiertage von **Montag, 25. Dezember 2017, bis und mit Dienstag, 2. Januar 2018**, geschlossen.

Ab Mittwoch, 3. Januar 2018, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Bei Todesfällen kann an diesen Tagen jeweils von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr über die Telefonnummer 077 213 65 05 ein Termin vereinbart werden.

NÄCHSTE AUSGABE DDZ

**Die nächste Ausgabe der Drü-Dörfli-Ziitig
wird Anfang Februar 2018 erscheinen.**

Abgabetermin für Ihre Beiträge ist der 15. Januar 2018 (12.00 Uhr).

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns die Beiträge als Word-Dateien (Format A4) per E-Mail (gemeinde@kappel-am-albis.ch) zukommen lassen und wenn Sie uns diese **so früh wie möglich** zur Verfügung stellen.

*Für die Ausgaben des Jahres 2018 gelten die folgenden Redaktionsschluss-Daten
(jeweils 12.00 Uhr)*

16. April - 18. Juni - 15. Oktober

Der heitere (oder besinnliche) Schluss - ●

„Erfahrung ist das, was man erlangt, kurz nachdem man es hätte gebrauchen können.“

Isabel Allende
02.08.1942
chilenische-amerikanische Schriftstellerin

